

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG)
— Drucksachen 12/6754, 12/7397, 12/7669 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 beschlossene Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Mai 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Thomas Goppel
Berichtersteller

Anlage

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG)

1. Zu § 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Vorjahr“, die Wörter „jedoch im Falle der Nummer 1 Buchstabe a jährlich,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „Ausstattung der Anlage“ durch die Wörter „Einrichtung zur Behandlung von Abfällen und zum Schutz des Grundwassers“ ersetzt und nach dem Wort „Entgasung“ die Wörter „und der Rauchgasreinigung“ eingefügt.

cc) In Nummer 1 werden die Buchstaben f, g und h gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 und 2 bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt werden.“

2. Zu § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „und Ausstattung“ gestrichen.

cc) Die Buchstaben d, e und f werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 3, 4 und 5 werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Verbrauch und Verwendungszweck“ durch die Wörter „und Verbrauch“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale Bezug, Herkunft und Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge.“

dd) Nummer 3 wird gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

bb) Am Ende des Absatzes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden nach einem Absatz die Wörter „soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.“ angefügt.

f) In den Absätzen 8 und 9 wird jeweils das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 bis 9 bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt werden.“

3. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 — neu —

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei höchstens 15 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe die Erhebungsmerkmale

Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,

2. bei höchstens 15 000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe das Erhebungsmerkmal

laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben zu Satz 1 Nr. 2 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

4. Zu § 18 Abs. 2 Nr. 3

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Erhebung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, Nummer 2 die zuständigen Behörden, Absatz 2 bis 9 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe sowie nach Absatz 1 bis 3 und 7 bis 9 die Entsorgungsträger und die nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

5. Zu § 19

In § 19 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt.

6. Zu § 21 Nr. 4

In § 21 Nr. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

